

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 197/08 B

L 8 R 1244/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 6 R 524/06 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. T e r d e n g e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 20. Februar 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 20.2.2008 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer höheren Altersrente abgelehnt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 25.6.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) und (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebte Entscheidung (so genannte Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger hat bereits keine konkrete Rechtsfrage formuliert. Aber auch dann wenn man seinem Vorbringen entnehmen könnte, dass er die Frage als grundsätzlich bedeutsam ansieht, ob die Härtefallregelung des § 4 VAHRG weiterhin verfassungsgemäß sei, ist damit dem Darlegungserfordernis nicht genügt. Denn er hat nicht aufgezeigt, dass sich deren Beantwortung bisher nicht aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt, die Rechtsfrage mithin noch nicht geklärt ist.
- 7 Der Kläger trägt vor, es sei Aufgabe des Gesetzgebers, unter Berücksichtigung der seit 1980 geänderten Verhältnisse eine Härtefallregelung für die Fälle zu schaffen, die - wie sein Fall - gekennzeichnet seien von einer deutlich erhöhten allgemeinen Lebenserwartung und von einem zu Lasten der Rentenbezieher geänderten Versicherungs- und Versorgungsrisiko.



Unterlasse der Gesetzgeber die Berücksichtigung solcher geänderter Eckdaten, so verletze er die in Art 14 Abs 1 des Grundgesetzes (GG) begründete Eigentumsgarantie. Der Entscheidung des BVerfG vom 5.7.1989 (*BVerfGE 80, 297 = SozR 5795 § 4 Nr 8*) hätten andere tatsächliche Voraussetzungen zugrunde gelegen. Seine geschiedene Ehefrau sei im Jahre 2000 verstorben, während das Urteil des BVerfG ua Sterbefälle aus dem Jahr 1980 zum Gegenstand gehabt habe.

- 8 Wird - wie vorliegend - behauptet, eine bereits durch das BVerfG geklärte Rechtsfrage sei erneut klärungsbedürftig, ist im Einzelnen darzulegen, aus welchem Grund nicht bereits die Bindungswirkung des § 31 Abs 1 des Gesetzes über das BVerfG das BSG an einer abweichenden Entscheidung hindert. Hier hätte der Kläger in inhaltlicher Auseinandersetzung mit der Entscheidung des BVerfG im Einzelnen darzulegen gehabt, warum die dort gegebene Begründung nicht mehr zutrifft. Dies lässt die Beschwerdebegründung vermissen. Sie bezieht sich vielmehr lediglich auf eine Stellungnahme des Bundesministers des Inneren im Verfahren vor dem BVerfG und darauf, dass im Zeitpunkt der Entscheidung des BVerfG eine kürzere Rentenbezugsdauer vorgelegen habe als heute. Es fehlt jedoch an jeglicher Erörterung, welche Begründung das BVerfG seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat und ob sowie aus welchen Gründen dieser nicht gefolgt wird. Allein die Behauptung, "die geänderten statistischen Verhältnisse" seien "zu berücksichtigen", und die Darstellung der eigenen Rechtsmeinung ersetzen die hiernach geforderten Ausführungen nicht.
- 9 Schließlich vermag auch die Tatsache, dass der Kläger die Auffassung des LSG im angefochtenen Urteil für unrichtig hält, die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht zu ersetzen. Eine solche ist nicht schon deshalb gegeben, weil das LSG die Sache nach Ansicht des Klägers - vermeintlich - falsch entschieden hat (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

